Zu der

öffentlichen Prüfung

der Zöglinge

der Realschule erster Ordnung

zu Perleberg,

Montag, den 21. März 1864,

im

Gesang-Locale der Anstalt,

laden ehrerbietigst und ergebenst ein

Director und Lehrer der Anstalt.

Inhalt:

Perleberg,

Druck von Friedrich Jacobson.

Ueber den Gebrauch der Zeitformen des lateinischen Verbs.*)

§ 1. Die absoluten Zeitformen.

1) Wie jedes Ding im Raume und in der Zeit existirt, so muß auch jede Thätigkeit eines Dinges im Raume und in der Zeit vor sich gehen. Das Verb ist die Bezeichnung einer Thätigkeit eines Dinges; zu jedem Verb kann also die adverbiale Orts- und Zeitbestimmung hinzugesetzt werden. Ganz unabhängig von einer solchen Zeitbestimmung sind aber die Zeitformen, die jede Sprache in größerer oder geringerer Vollkommenheit und Unterschiedlichkeit an jedem Verb durch Flexion oder Zusammensetzung ausgebildet hat, um dadurch die Beziehung der Zeit einer Thätigkeit entweder auf die Zeit, in der sich der Sprechende gerade befindet, oder auf die Zeit einer anderen Thätigkeit auszudrücken.

2) Die Zeit, diese abstrakte Vorstellung, läßt sich sinnlich am besten unter dem Bilde einer unendlichen geraden Linie darstellen. Derjenige Zeitpunkt, in welchem sich der Sprechende jedesmal befindet, der also nach dem Wesen der Zeit nie beständig ist, sondern immer wechselt, heißt Gegenwart. Der ganze bis zur Gegenwart schon verflossene, ihr vorangehende Zeittheil ist die Vergangenheit. Der dem Sprechenden verschlossene, seiner Gegenwart folgende Zeittheil heißt Zukunft.

Um diese zeitliche Beziehung einer Thätigkeit auf den Sprechenden auszudrücken, hat die Sprache die Zeitformen ausgebildet, die wir die absoluten Zeitformen nennen, weil in ihnen weiter nichts liegt, es kann dies nicht genug betont werden, als die Angabe des Verhältnisses der Zeit einer Thätigkeit zur Zeit des Sprechenden. Dies sind der Natur der Sache nach drei, und zwar für die lateinische Sprache folgende: a) das absolute Praesens, um anzuzeigen, daß die Zeit der besprochenen Thätigkeit zusammenfällt mit der Zeit des Sprechenden; als absolute Zeit heißt also das Praesens scribo weiter nichts, als ich schreibe in der Zeit des ausgesprochenen Wortes; b) das absolute Perfectum oder Perfectum historicum, um anzuzeigen, daß die Zeit der besprochenen Thätigkeit der Zeit des Sprechenden vorangeht; als Perfectum historicum bezeichnet das Perfectum scripsi also nur die Vergangenheit der Handlung in Bezug auf das ausgesprochene Wort; c) das absolute Futurum oder Futurum I., um anzuzeigen, daß die Zeit der besprochenen Thätigkeit der Zeit des Sprechenden folgt; als absolutes Futurum lehrt das Futurum I. scribam also nur, daß ich die Handlung des Schreibens in einer dem ausgesprochenen Worte folgenden Zeit vornehmen werde.

*) Die nachfolgende Arbeit hat keineswegs die Absicht, auf diesem Gebiete der lateinischen Grammatik ganz neue Gesichtspunkte aufstellen zu wollen. Sie ist zunächst für die hiesige Realschule bestimmt, da der Verfasser nicht im Stande ist, den Schülern mit Hilfe der als Lehrbuch dienenden Grammatik von Kuhr eine Einsicht in diesen so schwierigen und doch wieder so einfachen und streng logischen Theil der lateinischen Grammatik zu verschaffen. Nur so als Ergebniß mehrjähriger Praxis, nicht aber als neue gelehrte Forschung möge die Arbeit aufgenommen und beurtheilt werden.

3) Da in den absoluten Zeitformen also nur die Beziehung auf die Gegenwart des Sprechenden ausgedrückt werden soll, so folgt nothwendig daraus, daß in ihnen jede andere zeitliche Beziehung und Bestimmung verneint werden muß. Wir können uns eine Thätigkeit kaum denken, ohne eine gewisse zeitliche Ausdehnung oder Dauer damit zu verbinden. Hier aber sind wir genöthigt, von jeglicher Dauer der Thätigkeit abzusehen, wir müssen die Dauer auf das geringste Maaß zurückführen; dies ist der Augenblick (Moment). Damit ergiebt sich denn für die absoluten Zeitformen das Gesetz, daß die in ihnen ausgedrückte Handlung zugleich als eine augenblickliche (momentane) von dem Sprechenden hingestellt wird.

Welches ist nun der vom Sprechenden ins Auge gefaßte Moment? Bei der Gegenwart ist von selbst einleuchtend, daß es nur der Augenblick des Sprechens selbst sein kann; bei einer vergangenen Handlung kann dies nur der Augenblick sein, wo sie ihre größte Kraftfülle zeigt, der Endpunkt derselben; bei einer zukünftigen Handlung, deren Wirklichkeit doch wesentlich allein von dem Willen des Subjectes abhängig ist, kann dies nur der dem Subjecte allenfalls erschlossene Moment sein, der Anfangspunkt derselben.

In quid facis? berücksichtigt der Sprechende also nur den Augenblick, wo er so fragt, und bezieht die Antwort scribo auch nur darauf; es ist ihm ganz gleich, was der Antwortende vor der Frage gethan hat oder nach derselben thun wird. — Caesar Pompejum ad Pharsalum vicit setzt anfangs die Handlung nur in die Vergangenheit, faßt aber jetzt zugleich nur den entscheidenden Augenblick der Schlacht ins Auge, der Verlauf derselben kommt nicht in den geringsten Betracht. — Cras ad vos veniemus stellt die Handlung als absolut zukünftig hin, berücksichtigt aber dabei nur den allein vom Willen des Subjectes bedingten Anfangspunkt des Kommens, ohne sich auf den Verlauf desselben, d. h. die wirkliche Erreichung des Zieles einzulassen.

Anmerkung. Ein scheinbarer Widerspruch dagegen, daß die Handlungen in den absoluten Zeitformen momentan gefaßt werden, sind für das **Perfectum historicum** Sätze wie: **Graeci Trojam decem annos obsederunt.** Die Zeitform drückt aber auch hier die Dauer der Handlung nicht aus; die Handlung selbst ist die Hauptsache, sie soll zur Erkenntniß gebracht werden; die Bestimmung der Dauer ist Beiwerk und deshalb durch das adverbiale Object gegeben. Der Anfänger muß besonders darauf sehen, damit er nicht in ähnlichen Fällen durch Zeitbestimmungen der Dauer ein falsches Tempus zu setzen verleitet werde.

4) Wie nach dem vorigen in den absoluten Zeitformen von jeder Dauer der Thätigkeit abstrahirt werden mußte, so gilt dasselbe von jeder zeitlichen Wiederholung (Frequenz) derselben; auch diese, wonach der Verstand ganz von selbst zu fragen versucht wird, muß auf das Minimum eingeschränkt werden. Daraus folgt, daß diese drei Zeitformen als absolute gefaßt durchaus immer den Begriff involviren, daß die Handlung als einmalige vom Sprechenden hingestellt wird, daß er sie als einmalige vom Hörer aufgefaßt wissen will. Dies ist aus dem vorigen auch schon darum an und für sich klar, weil die absoluten Zeitformen nur einen Moment der Handlung in Bezug auf die Gegenwart des Sprechenden bezeichnen, und in der kürzesten Zeit, die denkbar ist, dieselbe Handlung nur einmal vorgenommen werden kann; denn sonst wäre es noch nicht die kleinste Zeit.

Anmerkung. Was in der vorigen Anmerkung in Betreff der adverbialen Bestimmungen der Dauer beim **Perfectum historicum** gesagt ist, gilt auch für ähnliche Bestimmungen der Frequenz bei derselben Zeitform, so daß z. B. saepe **audivi** kein logischer Widerspruch ist.

5) Die Zeitform der absoluten Vergangenheit führt mit Recht den Namen Perfectum historicum, erzählendes Perfectum, weil nur von vergangenen Handlungen eine Erzählung möglich ist. Während der Lateiner immer die gebührende absolute Zeitform nehmen muß, erlaubt sich der Deutsche darin manche

Freiheiten, indem er statt des absoluten Futurum I. oft das Präsens anwendet. Was nun die deutsche Zeitform der absoluten Vergangenheit betrifft, so ist diese im Deutschen eine doppelte. Der Deutsche setzt nämlich das Perfectum, wenn die Erzählung aus einer einzigen Handlung besteht; ist die Erzählung aber ein aus mehreren einzelnen Handlungen bestehendes Ganze, so gebraucht er das Imperfectum. Der Lateiner erzählt immer mit dem Perfectum historicum, mag er eine Thatsache für sich hinstellen oder mehrere zu einem Ganzen verbinden.

Ist nun eine Erzählung das Resultat mehrerer Handlungen, die gleichsam die den ganzen Leib bildenden Glieder sind, so ergiebt schon der gesunde Menschenverstand, daß die einzelnen Handlungen so erzählt werden müssen, daß daraus klar und deutlich ersichtlich ist, wie aus ihnen das Ganze entstanden ist. Das hierfür maßgebende, in der Denkthätigkeit selbst begründete Gesetz ist aber das, daß die einzelnen Handlungen mit Rücksicht auf ihr zeitliches Verhältniß unter einander erzählt werden müssen; die zeitlich früher geschehene muß auch in der Erzählung früher behandelt werden als die zeitlich spätere. Daraus ist das Gesetz entstanden: perfecto procedit oratio; d. h. besteht eine Erzählung aus mehreren einzelnen Handlungen, so muß jede derselben dann durch das Perfectum historicum ausgedrückt werden, wenn sich der Sprechende dadurch seiner Gegenwart nähert, oder, wie es auch noch ausgedrückt zu werden pflegt, wenn die später erzählte gegen die frühere ein Fortschritt ist. z. B. Epaminondas führte das Heer der Thebaner nach dem Peloponnese; in Theben aber schwärzten ihn seine Widersacher an, das Volk nahm ihm daher das Commando und schickte andere Feldherrn zum Heere. In Theben war nun das Gesetz, daß der mit dem Tode bestraft wurde, der das Commando länger behalten hatte, als das Volk befohlen hatte. (Die vier Handlungen der ersten Periode bilden den für das Perfectum historicum nöthigen Fortschritt und stehen also lateinisch auch in dieser Zeitform. Anders verhält es sich mit der Handlung der zweiten Periode; das Gesetz wurde nicht später als die letzte Handlung, die Absendung anderer Feldherrn, gegeben, es existirte schon bei der Absendung, also ist hier das Perfectum historicum eine Unmöglichkeit). Dennoch übergab ihnen Epaminondas das Commando nicht, ect. (Hier muß wieder das Perfectum historicum eintreten; die Weigerung des Epaminondas ist der Fortschritt, sie ist später als die Absendung der Feldherrn).

Anmerkung 1. Der für die Vergangenheit so wichtige Fortschritt der Handlungen kann in der Gegenwart ihrem Wesen nach nicht stattfinden; aber für die Zukunft ist er denkbar, nur daß sich hier das Gegentheil vom **Perfectum historicum** herausstellen muß, insofern der Fortschritt der Zukunft keine Annäherung an die Gegenwart, sondern eine Entfernung von derselben bewirkt.

Anmerkung 2. Sobald der Sprechende seiner Erzählung eine größere Lebhaftigkeit, eine größere sinnliche Anschaulichkeit verleihen will, führt er sie gleichsam gegenwärtig dem Hörer vor Augen; er drückt dann das **Perfectum historicum** durch das **Praesens**, nun **Praesens historicum** genannt, aus; hier wird denn auch recht sinnlich der Fortschritt der Handlungen durch das dem Hörer handgreiflich fühlbare und bewußte Entrollen der Zeit bezeichnet. Bei noch größerer Lebhaftigkeit der Schilderung wird sogar der bloße Infinitiv, **Infinitivus historicus**, gebraucht.

§ 2. Die relativen Zeitformen in der subordinirenden Satzverbindung.

1) In dem vorigen sind die Handlungen nur in Beziehung auf ihr Verhältniß zur Gegenwart des Sprechenden betrachtet. Ihrem Werthe nach waren sie auch bei einer Verbindung mehrerer zu einem Ganzen für den Sprechenden gleich; dies ist der Fall in der koordinirenden Satzverbindung.

Sobald aber der Sprechende zwei oder mehrere Handlungen unter sich nach dem Gesichtspunkte ihres Werthes für ihn vergleicht und in dieser Beziehung die eine über die andere setzt, so drückt er dies

auch sprachlich durch die subordinirende Satzverbindung aus, indem die Handlung von größerem Werthe in den übergeordneten, die von geringerem in den untergeordneten Satz tritt.

Anmerkung. Es ist aber hierbei zu erinnern, daß man sich hüten muß, die Subjectiv- und ergänzenden Objectivsätze, die eigentlich Hauptsätze sind, gleich viel ob ihre Form aussagend, fragend oder befehlend ist, zu den Nebensätzen rechnen zu wollen; es würde dies zu vielfachen Verwirrungen führen, indem namentlich das sogleich unter 2 zu bringende Gesetz oft keine Anwendung finden würde.

2) Das Hauptgesetz hinsichtlich der Zeit und Zeitform für das subordinirende Satzverhältniß ist nun folgendes: Die in subordinirender Satzverbindung stehenden Handlungen fallen immer in dieselbe absolute Zeit, und zwar richtet sich die Zeit der untergeordneten Handlung nach der der übergeordneten. Sobald also das einfache oder zusammengesetzte subordinirende Satzverhältniß erscheint, muß zunächst absolut nach der Gegenwart des Sprechenden die Zeit der Handlung des Hauptsatzes bestimmt werden, ob diese Handlung danach in die Gegenwart, Vergangenheit oder Zukunft fällt. Die Zeitform derselben ist dann nach § 1, theilweise nach § 3 zu wählen. Ist dann die Haupthandlung gegenwärtig, so ist es auch die untergeordnete; ebenso ist die einer vergangenen Haupthandlung untergeordnete Nebenhandlung vergangen; die zu einer zukünftigen Haupthandlung in Beziehung gesetzte Nebenhandlung ist zukünftig.

Das Deutsche ist hierbei unter allen Umständen nicht maßgebend; schon § 1, 5 ist für die absoluten Zeitformen die Willkürlichkeit dieser Sprache in diesem Punkte gezeigt worden; noch mehr tritt dieselbe in der Anwendung der Zeitformen in den Nebensätzen hervor. Einen Satz wie: Sobald ich es höre, schreibe ich es dir, nach Maßgabe des Deutschen übersetzen zu wollen, würde zwei der ärgsten Fehler veranlassen. Der Lateiner **muß** in jedem Falle die nach den schon entwickelten oder noch zu entwickelnden Regeln nöthigen Zeitformen im Haupt- und Nebensatze setzen.

3) Die absolute Zeit der Handlung des untergeordneten Satzes ist also dieselbe wie die der Handlung des übergeordneten Satzes; trotzdem kann nun zwischen beiden ein anderes Verhältniß doppelter Art Statt finden, das man nicht unpassend das Verhältniß der zeitlichen Beschaffenheit der Handlungen zu einander genannt hat. Nach diesem Gesichtspunkte ist bei jeder untergeordneten Handlung die Frage aufzuwerfen, ob sie im Verhältniß zu ihrer übergeordneten zeitlich als vollendet oder als nicht vollendet*) anzusehen ist. Eine Nebenhandlung ist vollendet in Bezug auf eine Haupthandlung, wenn ihr Endpunkt dem Anfangspunkt der anderen vorangeht; geht ihr Endpunkt dem Anfangspunkt der Haupthandlung nicht voran, so steht sie zu ihr im Verhältnisse der Nicht-Vollendung.

4) Da der Lateiner nach 2 dieses § auch in den Nebensätzen die zeitliche Beschaffenheit der Handlung zur absoluten Zeit der respectiven übergeordneten Handlung bezeichnen muß, so würden sich daraus sechs neue Zeitformen ergeben, die man die relativen Zeitformen nennt. Diese reduciren sich der ausgebildeten Form nach auf drei, indem die drei anderen leicht durch absolute Zeitformen ersetzt werden können.

---

*) Absichtlich ist statt der sonst gebräuchlichen Bezeichnung der Gleichzeitigkeit dieser Begriff hier lieber durch die Negation des verständlicheren Begriffes der Vollendung ausgedrückt. Der Anfänger der Stufe, die bei der Abhandlung berücksichtigt ist, dürfte in den Final- und Consekutivsätzen schwerlich eine Gleichzeitigkeit entdecken, während es ihm keine Mühe macht, sie als nicht vollendet zur Haupthandlung zu erkennen.

Wenn andere Grammatiker als dritte zeitliche Beschaffenheit einer Nebenhandlung noch das Verhältniß der bevorstehenden Handlung anführen, so kann dies nur ein Irrthum sein, da sonst alle Finalsätze durch diese Form (**conjugatio periphrastica activa**) auszudrücken wären. Diese Conjugation modificirt den Begriff des Verbs in Bezug nur auf die Vorstellung des Sprechenden und hat deshalb wieder alle Zeitformen der einfachen Conjugation.

a) Die Zeitform für die Nicht=Vollendung in Bezug auf eine gegenwärtige Handlung, das Praesens. (Dieses Tempus konnte dafür substituirt werden, weil jede gegenwärtige Handlung in Wahrheit, nicht nach Annahme momentan ist; sobald also der Endpunkt der Nebenhandlung beim Eintritt der übergeordneten noch nicht erreicht ist, muß die Nebenhandlung gleichfalls den Moment der übergeordneten ausfüllen, relativ genommen also auch absolut gegenwärtig sein. In diesem Verhältnisse findet eine solche Wechselwirkung Statt, daß es meistens eine reine Willkürlichkeit des Sprechenden ist, welche Handlung er zur übergeordneten oder untergeordneten machen will). z. B. Auf die Frage quid nunc facitis? erfolgt die Antwort frater ludit, ego vero litteris studeo. Beide Handlungen sind als gleich werth, der Zeit nach absolut gegenwärtig, koordinirt. Die eine kann aber auch vom Antwortenden als bedeutsamer im guten oder schlechten Sinne der anderen übergeordnet werden, z. B. dum ego litteris studeo, frater ludit. Dann ist nur das Präsens ludit die Zeitform für die absolute Gegenwart, das Präsens studeo bezeichnet aber die Nicht=Vollendung in Bezug auf ludit.

b) Die Zeitform für die Nicht=Vollendung in Bezug auf eine vergangene Handlung, das Imperfectum. (Hier mußte eine neue Zeitform gebildet werden, da das Perfectum historicum nach § 1, 5 zum Ausdrucke dieses Verhältnisses nicht möglich ist; denn bei der Verbindung zweier Handlungen muß dann der Endpunkt der ersten der Gegenwart ferner liegen als der der zweiten, was in dem unten angeführten zweiten Beispiele nicht gut denkbar ist. Die selbständige Ausbildung dieser Zeitform mit ihrem bestimmten Charakter verleiht der lateinischen Sprache einen großen Theil der Präcision und Klarheit ihres Gedankenausdruckes. Der sich hiernach von selbst ergebende Unterschied zwischen Perfectum historicum und Imperfectum kann nicht genug betont und hervorgehoben werden, und wird § 3 zu noch weiteren wichtigen Ergebnissen führen). z. B. Mummius zerstörte Corinth, das damals die blühendste Stadt Griechenlands war: Mummius Corinthum delevit, quae tunc opulentissima Graeciae urbs erat; die Handlung des Zerstörens ist absolut vergangen, die Blüthe Corinths war im Augenblicke der Zerstörung noch nicht vollendet. Quum Caesar suos ab hostibus premi videret, milites decimae legionis, quae aderat, iis auxilio misit; die Haupthandlung der Hilfesendung ist absolut vergangen, dagegen ist Cäsars Bemerken und die Gegenwart der Legion nicht vollendet.

c) Die Zeitform für die Nicht=Vollendung in Bezug auf eine zukünftige Handlung, das Futurum I. (Der Gebrauch dieser Zeitform auch in diesem Sinne ist möglich, da das absolute Futurum I. nach § 1, 3 nur den Anfangspunkt der zukünftigen Handlung bezeichnet, der also auch von der noch nicht vollendeten Nebenhandlung ausgefüllt wird; noch viel deutlicher ergiebt sich dies aus § 1, 5. Anm. 1, da im Verhältniß der Nicht=Vollendung der Fortschritt liegt, indem die nicht vollendete Nebenhandlung jedenfalls ihrem Anfangspunkte nach der Gegenwart näher liegt, als die absolute Haupthandlung). z. B. Si domi eritis, cras ad vos veniemus, wenn ihr zu Hause seid, kommen wir morgen zu euch; die Haupthandlung veniemus ist absolutes Futurum I., während die Nebenhandlung eritis die Nicht=Vollendung zu veniemus bezeichnet; bei der respectiven Ankunft der Redenden müssen die Angeredeten noch zu Hause sein; ihr Aufenthalt im Hause darf noch nicht vollendet sein.

d) Die Zeitform für die Vollendung in Bezug auf eine gegenwärtige Handlung, das Perfectum, hier Praesens actionis perfectae genannt. (Dies Verhältniß ist nur dadurch möglich, daß der Endpunkt der vollendeten Handlung den Punkt der absoluten Gegenwart, ähnlich wie die Tangente den Kreis, berührt, beide also eigentlich zusammenfallen. Eine so beschaffene Handlung ist somit zum größten Theile, absolut betrachtet, vergangen; darum bezeichnet sie der Lateiner auch durch die Zeitform der absoluten

Vergangenheit; in vielen Fällen geht er sogar so weit, ein Praesens actionis perfectae geradezu als Perfectum historicum anzusehen und zu konstruiren. Ein solches Verhältniß würde z. B. in dem Satze hervortreten: Jetzt, wo ich dir so eben einen Boten mit einer Einladung zum Besuche geschickt habe, triffst du ungerufen selbst ein. Wie im Deutschen, würde auch im Lateinischen eine solche Construction hart sein; man würde mit einer Art Inversion den untergeordneten Satz zum Hauptsatze und den Hauptsatz mit „da" (quum mit dem Indikativ) in die Form eines Nebensatzes verwandeln. Das Praesens actionis perfectae wird daher füglicher in § 3 bei dem absoluten Gebrauche der relativen Zeitformen in Hauptsätzen betrachtet.

e) Die Zeitform für die Vollendung in Bezug auf eine vergangene Handlung, das Plusquamperfectum. (Diese Zeitform könnte auf den ersten Blick überflüssig erscheinen, da der durch das Perfectum historicum ausgedrückte Fortschritt der Handlungen ein ähnliches Verhältniß erscheinen läßt. Dem ist jedoch nicht so; das Perfectum könnte nur genügen, wenn die Nebenhandlung in der Periode der Vordersatz wäre, nicht aber wenn die Satzfügung die umgekehrte ist. Außerdem ist der durch das Perfectum bezeichnete Fortschritt der Erzählung ein rein äußerlicher, ohne daß damit ein innerer Zusammenhang der einzelnen Handlungen ausgedrückt werden soll; aber gerade der logische Zusammenhang der Handlungen unter einander ist außer der rein temporalen die Hauptbedeutung des Plusquamperfekts). z. B. „Als Cäsar hörte (oder sah), daß die Seinen heftig von den Feinden bedrängt wurden, schickte er ihnen die zehnte Legion zur Hülfe". Im Deutschen steht in beiden Fällen das Imperfekt (hörte, sah); für das Lateinische gestaltet sich aber das Verhältniß anders. Cäsar kann wohl in dem Augenblicke, wo er der zehnten Legion den Befehl ertheilt, die Bedrängniß des anderen Flügels noch wahrnehmen, aber die ihm gemachte Meldung derselben mußte für seinen Befehl vollendet sein; er kann diesen Befehl erst nach der Meldung erlassen. Also Caesar quum videret, aber nur audivisset, suos vehementer ab hostibus urgeri, decimam iis legionem subsidio misit.

f) Die Zeitform für die Vollendung in Bezug auf eine zukünftige Handlung, das Futurum II., exactum. (Auch die bestimmte Ausprägung dieser Zeitform könnte überflüssig erscheinen, besonders da sie in anderen Sprachen entweder fehlt, oder wie im Deutschen ihrer Schwerfälligkeit wegen fast gar nicht gebraucht wird. Aber dieselben Gründe, die unter e für das Plusquamperfektum angegeben sind, nöthigten die streng logische lateinische Sprache zur Ausbildung und demnach auch zur konsequenten Anwendung dieser Zeitform). z. B. „Sobald ich es höre, werde ich dich davon benachrichtigen". Zunächst ist das deutsche „höre" eine lateinische Unmöglichkeit, da nach dem in 2 aufgestellten Grundgesetze die Zeit der Nebenhandlung dieselbe wie die der Haupthandlung sein muß, also hier die Zukunft. In der Zukunft geht nun das Hören dem Benachrichtigen voran; erst nach vollständiger Erkenntniß der Sache, nicht während der von einem anderen erst gemachten Mittheilung über dieselbe ist die versprochene Nachricht möglich; also nur „Ubi rem audiero, certiorem te faciam".

5) Das Gesetz, daß der Lateiner die zeitliche Beschaffenheit der Nebenhandlung zur Haupthandlung genau bezeichnen muß, erleidet jedoch einige, wenn auch nur scheinbare Ausnahmen.

a) Die Conjunktion dum (während, indem) wird auch bei vergangenen Handlungen statt des erforderlichen Imperfekts mit dem Praesens (und zwar im Indikativ) konstruirt, sobald nur die Gleichzeitigkeit der Nebenhandlung mit der Haupthandlung bezeichnet werden soll; ein innerer Zusammenhang der Handlungen stellt sich in diesem Falle nicht heraus. z. B. Dum haec in colloquio geruntur, Caesari nunciatum est, equites Ariovisti accedere; während dies in der Unterredung vor sich ging, erhielt

Cäsar die Nachricht, daß die Reiter des Ariovist näher kämen. Es ist ersichtlich, daß die Vorgänge in der Unterredung, von denen vorher weitläufig die Rede war, der Meldung nur gleichzeitig gedacht werden sollen; zugleich bildet der Nebensatz in diesen Verbindungen eine Art Uebergang zu etwas Neuem, das zum Nebensatze hinwiederum im Verhältnisse des Fortschrittes steht. Der Nebensatz faßt das Vorangegangene noch einmal kurz zusammen, um es in seiner Wichtigkeit dem Leser lebhaft vorzuführen; also setzt der Lateiner im Nebensatze das Praesens historicum. Der Sinn ist also: Haec (igitur) in colloquio geruntur (für gesta sunt); (deinde) Caesari nunciatum est. Aus diesem häufigsten Gebrauche von dum ist denn auch die Gewohnheit, deren Gewalt sich in keiner Sprache wegleugnen läßt, entstanden, dum auch dann bei gleichzeitigen vergangenen Handlungen mit dem Präsens zu konstruiren, wenn ein derartiges Verhältniß wie in dem angeführten Beispiele nicht stattfindet.

Anmerkung. Soll aber außer der Gleichzeitigkeit der Nebenhandlung zugleich noch die gleich lange Dauer derselben mit der Haupthandlung bezeichnet werden, so steht nach **dum** nothwendig das **Imperfectum**, ebenso dann auch im Hauptsatze, der zur Bezeichnung dieses Verhältnisses dann wohl noch ein entsprechendes Demonstrativ, z. B. **interea**, zu sich nimmt. Dies ist seltener.

b) Die Conjunktionen, die nachdem, (postquam, posteaquam), und sobald als, (simulac, simulatque, ubi, ubi primum, ut, ut primum, quum, quum primum), bedeuten, werden bei zukünftigen Handlungen mit dem erforderlichen Futurum II., bei vergangenen Handlungen aber mit dem Perfectum, (und zwar im Indikativ), konstruirt, wenn die Nebenhandlung eine einmalige ist und mit der Haupthandlung im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhange steht. z. B. Pompejus postquam (ubi, ut) equitatum suum pulsum vidit, acie excessit; als Pompejus seine Reiterei geschlagen sah, verließ er das Schlachtfeld. Es ist ersichtlich, daß die Nebenhandlung eine einmalige ist und diese Wahrnehmung zugleich für Pompejus der Grund der Flucht ist, der aber hier nur temporal aufgefaßt werden soll. Der Gebrauch des Perfekts im Lateinischen nach diesen Conjunktionen kann nicht befremden; er steht durchaus in keinem Widerspruche mit der bisher entwickelten Bedeutung des Perfekts und Plusquamperfekts. Die Nebensätze sind hier nur scheinbare, wie sich schon aus den Formen postquam, simulac ergiebt; sie sind nur mit einer Art Satzinversion in diese Form gebracht, um sie gewissermaßen dadurch ebenso hervorzuheben, wie dies oft mit quum, (deutsch das betonte „da"), geschieht. Derselbe Sinn entsteht in dem Satzgefüge: Pompejus equitatum suum pulsum vidit; (deinde, eodem tempore) acie excessit; hier war in beiden Fällen das Perfektum geboten, also blieb es auch in der Satzinversion.

Anmerkung. Ist die Handlung des Nebensatzes aber eine wiederholte, oder steht sie zeitlich in keinem Zusammenhange mit der Haupthandlung, so steht auch im Lateinischen das erforderliche **Imperfectum** oder **Plusquamperfectum**. z. B. **Alcibiades simulac se remiserat neque causa suberat, quare animi laborem perferret, dissolutus reperiebatur.** Hier mußte **Nepos** das Plusquamperfektum **remiserat** setzen, weil Alcibiades sich oft gehen ließ, und das Imperfekt **suberat**, weil der fehlende Grund zu geistiger Energie freilich ebenso oft stattfand, aber gleichzeitig ist mit dem **se remiserat**. Es kann auch nur heißen **Pompejus postquam ex Asia reverterat, societatem cum Caesare et Crasso iniit**, weil zwischen der Rückkehr des Pompejus und dem Triumvirate eine Zeit von zwei Jahren lag.

§ 3. Gebrauch der relativen Zeitformen in Hauptsätzen.

1) Aus Gründen der Darstellung geschieht es oft, daß eine Handlung, die eigentlich eine Nebenhandlung ist, dennoch durch einen Hauptsatz ausgedrückt wird, um sie dadurch bedeutsamer zu machen; in größeren Erzählungen ist es oft auch nöthig, den Faden an verschiedenen Punkten anzuknüpfen, Begebenheiten an Stellen, wo sie zeitlich eigentlich nicht hingehören, einzuschalten, weil sonst der Gang der Ereig-

nisse unstatthaft unterbrochen wäre. Umgekehrt stehen namentlich im Lateinischen oft scheinbare Nebensätze, (besonders Relativsätze, die in Wirklichkeit Demonstrativsätze mit einer im Relativum liegenden koordinirenden Conjunktion sind), die dennoch als Hauptsätze zu fassen sind. In diesen Fällen muß in dem Satze das nach § 1 oder 2 nöthige Tempus stehen.

Die Zeitformen der vollendeten Handlung behalten hierbei einfach ihre Bedeutung; für die der nicht-vollendeten Handlung ergeben sich aber noch neue, andere Bedeutungen, die jedoch sämmtlich aus dem Begriffe der Nicht-Vollendung abzuleiten sind, wie sich dies am einfachsten aus der Betrachtung des Imperfekts ergeben wird.

2) Als Grundbedeutung des Imperfektums war aufgestellt worden, daß jede in Bezug auf eine vergangene Haupthandlung nichtvollendete Nebenhandlung durch diese Zeitform bezeichnet werden muß. z. B. Caesar quum legiones vehementer ab hostibus urgeri videret, equitatum iis subsidio misit. Wie gesagt, kann der Nebensatz aus Gründen der Darstellung in einen Hauptsatz verwandelt werden; die Zeitbestimmung kann dadurch nicht verrückt werden; die Periode lautet also: Caesar legiones vehementer ab hostibus urgeri videbat; itaque (quare) iis equitatum subsidio misit; oder Caesar legionibus equitatum subsidio misit; videbat enim, eas vehementer ab hostibus urgeri. Das videre ist nichtvollendet in Bezug auf das mittere, findet also jedenfalls in dem Augenblicke des mittere statt, d. h. es ist gleichzeitig mit dem mittere. Daraus ergiebt sich nun mit Nothwendigkeit für das Imperfektum der Grundsatz: Imperfecto insistit oratio, d. h. Wenn in einer Erzählung Handlungen in Hauptsätzen vorgeführt werden, die zu der letzten absoluten Haupthandlung nicht im Verhältnisse des Fortschrittes stehen, das ihre Bezeichnung durch das Perfektum erfordern würde, sondern dieser letzten absoluten Haupthandlung gleichzeitig sind, so müssen sie durch das Imperfectum ausgedrückt werden. Das Imperfectum bezeichnet also die Gleichzeitigkeit einer Haupthandlung in der Vergangenheit mit einer anderen. In dem Augenblicke aber, wo die Gleichzeitigkeit aufhört und der Fortschritt eintritt, muß das Perfektum wieder Platz greifen. Hieraus erklärt sich nun das § 1, 5 gegebene Beispiel, weshalb die historische Anführung des Gesetzes nicht durch das Perfektum, sondern nur durch das Imperfektum geschehen konnte.

Mit demselben Rechte, wie das Imperfektum für die Vergangenheit, drücken nun aber auch das Praesens und Futurum I. der nicht-vollendeten Handlung zugleich die Gleichzeitigkeit einer gegenwärtigen oder zukünftigen Handlung mit einer gleichen anderen aus. In dem Satze: Quum te vitiorum tuorum poenitere sciam, tibi ignosco ist sciam das Präsens der Nicht-Vollendung, aber in dem Satze: Ignosco tibi; scio enim, te vitiorum tuorum poenitere ist scio das Präsens der Gleichzeitigkeit. Wenn Virgil sagt: Tempus erit quondam, quo Pergama sacra peribunt, so ist peribunt das Futurum der nicht-vollendeten Handlung; aber in dem gleichbedeutenden Satze: Tempus praeterlabitur; veniet ergo certum fato destinatum illius momentum; tunc Pergama peribunt, ist peribunt das Futurum der Gleichzeitigkeit*)

3) Durch die Grundgesetze Perfecto oratio procedit und Imperfecto insistit oratio ist in Hauptsätzen für die Erzählung ein vollständiger Gegensatz zwischen diesen beiden Zeitformen der Vergangenheit hingestellt worden. Was war also natürlicher, als daß derselbe auch auf die anderen, dem Perfectum

---

*) Die aufgestellte Unterscheidung von Nicht-Vollendung und Gleichzeitigkeit möge nicht als Spitzfindigkeit ausgelegt werden. Es mag noch einmal an die Construktion der Final- und Consekutivsätze erinnert werden. Wie kann ein Schüler der Stufe, auf der die Zeitlehre getrieben wird, so viel Abstraktion besitzen, daß er die Absicht und Folge der Haupthandlung gleichzeitig zu denken vermag? Für ihn hat sie noch nicht einmal angefangen, ist also jedenfalls nicht vollendet.

historicum innewohnenden Bestimmheiten ausgedehnt wurde? Daraus entwickelt sich ein förmlich absoluter Gebrauch dieser Zeitform auch außerhalb des Zusammenhanges einer Erzählung.

4) Das Perfectum historicum bezeichnet die Handlung ohne Rücksicht auf ihre Dauer und Entwicklung als eine momentane; es kommt hierbei nur auf die Thatsache der Handlung selbst an. Will aber der Sprechende ausdrücklich außerdem noch in dem Hörer den Begriff der Dauer einer vergangenen Handlung durch das Verb selbst hervorbringen, so bedient er sich als Mittel hierzu des Imperfecti. Das Perfectum historicum stellt die Handlung als eine einmalige hin; soll aber in dem Hörer die Vorstellung der Wiederholung derselben Handlung erregt werden, so dient hierzu wiederum das Imperfectum. Es wird also namentlich gebraucht bei Schilderungen, Sitten, Gebräuchen, Gewohnheiten, Einrichtungen vergangener Zeit. Wenn z. B. Virgil das zweite Buch der Aeneide beginnt: Conticuere omnes intentique ora tenebant, so mußte im ersten Falle das Perfektum stehen, weil das conticescere, das Verstummen, nur momentan gefaßt werden kann; es kommt nur auf den Augenblick an, in dem alle ruhig sind. Im zweiten Falle bezeichnet das Imperfektum tenebant die Dauer ihrer ängstlichen Spannung und Erwartung, bis Aeneas endlich bereit ist, der Aufforderung der Dido Folge zu leisten. Heißt es: Philippus dicebat, nullum castellum expugnari non posse, quo modo auro onustus asellus pervenire posset, so soll ausdrücklich angedeutet werden, daß Philipp diese seine Ansicht wiederholentlich ausgesprochen hat, während das Perfektum dixit nur eine einmalige gelegentliche Aeußerung des Königs bezeichnen würde.

So bezeichnet denn auch für sich allein das Praesens die Dauer und Wiederholung einer gegenwärtigen, das Futurum I. die Dauer und Wiederholung einer zukünftigen Handlung. z. B. Londinum caput Britanniae est ist Dauer der Gegenwart, der Gedanke hat ununterbrochen in jedem Augenblicke der jedesmaligen Gegenwart seine Wahrheit. Vere arbores virescunt ist Wiederholung der Handlung in der Gegenwart, d. h. der Gedanke hat jedesmal Wahrheit, sobald sich der Sprechende in einem Augenblicke des größeren Zeitabschnittes der Frühling befindet, sonst nicht. Homines improbi post mortem aeternis poenis cruciabuntur ist Dauer in der Zukunft, da die in der Zukunft eintretende Strafe der Bösen eine ununterbrochene ist. Milites patriam defendent ist Wiederholung in der Zukunft; der Gedanke hat für die Zukunft Geltung und Wahrheit, so oft das Vaterland angegriffen wird.

§ 4. Rekapitulation.*)

Nachdem so analytisch die Bedeutungen der einzelnen Zeitformen des lateinischen Verbs entwickelt sind, scheint es angemessen, dieselben schließlich auch synthetisch aufzuführen. Es bezeichnet sonach

A. das Praesens: 1) eine absolut gegenwärtige Handlung,
2) eine in der Gegenwart dauernde Handlung,
3) eine in der Gegenwart sich wiederholende Handlung,
4) eine zu einer gegenwärtigen nicht vollendete Handlung,
5) eine mit einer gegenwärtigen gleichzeitige Handlung;

B. das Imperfectum: 1) eine in der Vergangenheit dauernde Handlung,
2) eine in der Vergangenheit sich wiederholende Handlung,

*) Auf die Eigenthümlichkeit des lateinischen Briefstiles in Betreff der Zeitformen ist absichtlich keine Rücksicht genommen, da die Bedeutung der Zeitformen dadurch keine Aenderung erleidet. Es ist genügend, wenn der Schüler das Gesetz weiß, wonach sie geregelt werden; er muß dann die richtige auch in Briefen treffen.

3) eine zu einer vergangenen nicht vollendete Handlung,
4) eine mit einer vergangenen gleichzeitige Handlung;

C. das Futurum I.: 1) eine absolut zukünftige Handlung,
2) eine in der Zukunft dauernde Handlung,
3) eine in der Zukunft sich wiederholende Handlung,
4) eine zu einer zukünftigen nicht vollendete Handlung,
5) eine mit einer zukünftigen gleichzeitige Handlung;

D. das Perfectum: 1) eine absolut vergangene Handlung,
2) eine von einer anderen vergangenen fortschreitende Handlung,
3) eine zu einer gegenwärtigen vollendete Handlung;

E. das Plusquamperfectum: 1) eine zu einer vergangenen vollendete Handlung;

F. das Futurum II.: 1) eine zu einer zukünftigen vollendete Handlung.

§ 5. Die Zeitformen der Infinitive und Partizipien, und die periphrastische Conjugation.

1) Die Infinitive, als Substantivformen des Verbs, und die Partizipien, als Adjektivformen desselben, nehmen in so fern Theil an der allgemeinen Natur des Verbs, als an ihnen noch theilweise die Bestimmung der Zeit zum Vorscheine kommt. Sie haben in einem Satze nur denselben Werth, wie jedes andere Substantiv oder Adjektiv desselben; es ist also nicht möglich, daß sie auf die absolute Zeitbestimmung der Aussage einen Einfluß haben können; diese fällt ausschließlich dem Verbum finitum des Prädikats zu. Soll in ihnen also dennoch eine Zeitbestimmung ausgedrückt sein, so kann es nur die relative sein, nach der also bei ihnen nur in Betracht kommt, ob die substantivisch oder adjektivisch gefaßte Handlung des Verbs in Bezug auf die Zeit der Prädikathandlung als vollendet oder nichtvollendet und somit gleichzeitig zu setzen ist. Es kann also ursprünglich und eigentlich nur allein Infinitive und Partizipien der vollendeten und der nichtvollendeten oder gleichzeitigen Handlung geben, also actionis perfectae oder actionis infectae. Diese allein vernunftgemäße Bezeichnung hat leider in der Grammatik keinen Platz gegriffen; man hat dafür die zu heillosen Verwirrungen führenden Bezeichnungen eines Infinitivs oder Partizips des Praesens für die nichtvollendete Handlung, eines Infinitivs oder Partizips des Perfectum für die vollendete Handlung gewählt. Gegen den Strom kann man nicht schwimmen; es bleibe also bei den hergebrachten Bezeichnungen, nur werde immer der richtige Sinn damit verbunden.

2) Die lateinische Sprache hat zwei Verbalpartizipien, im Aktivum ein Participium Praesentis, (der nichtvollendeten Handlung), im Passivum ein Participium Perfecti, (der vollendeten Handlung). Nur die Deponentia haben beide Partizipien mit aktiver Bedeutung. z. B. Tarquinio Prisco regnante Pythagoras Crotonem venit. Aus venit ergiebt sich, daß die absolute Zeit im Partizip regnante vergangen ist; zu venit in Beziehung gesetzt ist regnante aber nichtvollendet; es ist also keine Spur einer Gegenwart darin. Isto negotio confecto magnam tibi gratiam comparabis, deutsch: Wenn du dies ausführst, wirst du großen Dank ernten. Man löse die Ablativi absoluti auf, dann heißt es: si istud negotium confeceris (Fut. II.), magnam tibi gratiam comparabis. Es kann also in diesem Beispiele keine Spur einer Vergangenheit im Partizip gefunden werden; der Zeit nach ist confecto wegen comparabis zukünftig, aber mit comparabis verglichen ist es vollendet.

Anmerkung 1. Nur die Deponentia wenden gern auch bei nichtvollendeten Handlungen das **Participium Perfecti** an; es stammt dies jedenfalls aus der ältesten Sprache, wo die jetzigen Deponentia noch wirkliche Passiva jetzt verschollener Aktiva sind, das wirklich passivische Partizip aber nur bei vollendeter Handlung gebraucht werden konnte.

Anmerkung 2. Beiläufig sei erwähnt, daß die **Participia Praesentis** aus der Bezeichnung der gleichzeitigen Handlung in die der wiederholten übergingen; sie näherten sich hierdurch noch mehr der rein adjektivischen Natur, so daß sie sogar die Construktion des Verbs verloren und mit dem Genitiv verbunden wurden.

3) Aber die beiden Infinitive sind für jedes Genus des Verbs vorhanden, der Infinitivus Praesentis zur Bezeichnung der nichtvollendeten oder gleichzeitigen, der Infinitivus Perfecti zur Bezeichnung der vollendeten Handlung; der Infinitivus Perfecti Passivi wird freilich nur, wie die ganzen finiten Zeitformen der vollendeten Handlung im Passiv, durch Umschreibung des entsprechenden Partizips mit esse gebildet. z. B. Rex advenire dicitur; die Ankunft des Königs ist wegen dicitur gegenwärtig, nicht weil advenire der Infinitivus Praesentis ist. Denn in: rex advenire dicebatur, ist die Ankunft vergangen, und in: hoc tibi praestare potero, die Leistung zukünftig, nur ist sie im ersten Falle gleichzeitig mit dem vergangenen Gerüchte davon, und im zweiten gleichzeitig mit der zu erreichenden Möglichkeit, (in demselben Augenblicke, wo ich die Mittel haben werde, werde ich es leisten). Philippus dixisse fertur setzt den ganzen Gedanken in die Gegenwart; denn es wird dabei ausdrücklich durch fertur auf die Gültigkeit auch für unsere Zeit hingewiesen; aber in Bezug auf diese auch für die Gegenwart fortdauernde Gültigkeit ist der Ausspruch Philipps doch immer vollendet. Noli id facere; etiamsi negabis, tamen id fecisse videberis. Jedesfalls fällt die beregte That in die Zukunft, der Redende will den Angeredeten davor sogar warnen; nach der That wird trotz aller Gegenbetheuerungen der Schein dennoch auf ihn fallen; fecisse bezeichnet also Vollendung in Bezug auf eine zukünftige Handlung.

(Die komplizirteren Fälle über die Bedeutung des Infinitivs entstehen durch den Accusativus cum Infinitivo; immer aber steht fest, daß der Infinitiv des Präsens die nichtvollendete, der des Perfekts die vollendete Handlung in Bezug auf das regierende Verb ausdrückt, dies selbst aber nur die Zeit der Handlung des Infinitivs absolut bezeichnet).

Anmerkung 1. Wie das Partizip des Präsens, so geht auch der **Infinitivus Praesentis** in die Bedeutung der wiederholten Handlung über, so daß **Philippum dicere memoriae proditum est** gar nicht bezeichnet, daß das **dicere** dem **memoriae proditum est** gleichzeitig ist, sondern daß es wiederholt geschah.

Anmerkung 2. Daß nach **memini** bei Begebenheiten, deren Zeuge das Subjekt selbst gewesen ist, auch bei vollendeten Handlungen der **Infinitivus Praesentis** steht, widerspricht dem aufgestellten Gesetze nicht. z. B. **Patrem tuum hoc tibi permittere memini**; ich erinnere mich, daß es dir dein Vater erlaubt hat; denn **memini** ist nichts weiter als: **memoriam meam repeto et invenio**, d. h. der Redende muß in seinem Geiste so weit zurückgehen, bis er auf die Handlung des Infinitivs kommt, die somit also mit dieser Operation gleichzeitig ist. Dies kann aber hinwiederum nur geschehen, wenn das sich erinnernde Subjekt bei dem Gegenstande der Erinnerung gegenwärtig war, anderenfalls kann es im Gedanken nur bis auf die der Erinnerung zu Grunde liegende Vermittelung zurückgehen; ist also das Subjekt nicht selbst bei dem Gegenstande der Erinnerung betheiligt, der also der gemachten Mittheilung davon vorangehen muß, so steht der **Infinitivus Perfecti.** z. B. **Non memini Athenienses lege usos esse, qua fratri sororem germanam in matrimonium ducere liceret.**

4) Außer den beiden in 2 aufgeführten Verbalpartizipien hat nun die lateinische Sprache noch zwei Verbaladjektive, die in soweit nur die Natur des Verbs beibehalten, daß die Objekte derselben im Casus des respectiven Verbs stehen müssen. Auch hier können die unglücklichen Namen wieder zu argen Mißverständnissen führen, indem das aktive Verbaladjektiv, vom Supin mit der Endung urus gebildet, Participium Futuri Activi, hingegen das passive, vom Präsens mit der Endung (a, e, ie)ndus gebildet, Participium Futuri Passivi, vernünftiger schon jedenfalls Gerundivum, gewöhnlich genannt zu werden pflegt. Was nun zunächst das Participium Futuri Passivi betrifft, so hat es auch nicht im geringsten den Begriff einer passiven zukünftigen, sondern nur den einer passiven nothwendigen (in negativen Ausdrücken auch nur möglichen) Handlung; will man also einmal den Namen Participium beibehalten, so

kann es höchstens Participium necessitatis heißen. Das zweite, das Participium Futuri Activi, drückt streng genommen auch keine Zukunft aus, sondern bezeichnet die Disposition des Subjekts, unmittelbar eine Handlung vorzunehmen. Litterae scribendae ist also nicht ein Brief, der in der Zukunft geschrieben werden wird, sondern der in jeder Zeit geschrieben werden muß. scripturus ist also nicht einer, der in der Zukunft schreiben wird, sondern einer, der in jeder Zeit zu schreiben bereit, im Begriffe ist.

5) Diese Verbaladjektiva können nun mit allen Zeitformen von sum zusammengesetzt werden, so gut wie jedes andere Adjektiv. Diese Zusammensetzungen heißen die aktive und passive periphrastische Conjugation, und jede Zeitform hat neben der Modifikation des Sinnes die in § 1—3 vorgetragene zeitliche Bedeutung, wie die entsprechende Form des einfachen Verbs. Am einfachsten erhellt dies bei der passiven periphrastischen Conjugation, bei der auch der Anfänger nicht leicht versucht wird, sie mit dem Futurum des Passivs zu verwechseln. Desto schwieriger pflegt ihm gewöhnlich die aktive zu werden. Aber scribam und scripturus sum ist ein himmelweiter Unterschied; durch scribam rücke ich die Handlung in eine nebelhafte Zukunft, ich kann möglicherweise nicht einmal zur Ausführung kommen, in scripturus sum ist die Handlung gegenwärtig, alle Vorbereitungen zum Schreiben sind getroffen, ich brauche nur anzufangen, eine Behinderung der Thätigkeit ist eigentlich nicht recht denkbar, wenigstens nicht zu erwarten. Wäre ferner scribam und scripturus sum gleich, so könnte es nur scripturus sum geben; aber es giebt alle Zeitformen, denen auf der Seite scribam keine mehr entsprechen.

6) Die Bedeutung des aktiven Verbaladjektivs, denn das passive kann als nicht irreführend übergangen werden, tritt nun noch ganz bestimmt in dem bloßen sogenannten Participium Futuri Activi hervor, in dem jedesmal nicht der Begriff der absolut zukünftigen, sondern der bevorstehenden Handlung liegt; es ist reines Verbaladjektiv, oder wenn man will, Partizipium des Präsens der aktiven periphrastischen Conjugation. z. B. Exspecto fratrem adventurum kann nur derjenige sagen, der die bevorstehende Ankunft seines Bruders kennt, aber niemals derjenige, welcher davon nicht unterrichtet ist, aber mit Recht aus der Abwesenheit des Bruders seine (ihm unbestimmbare, zukünftige und damit nur mögliche) Rückkehr schließt.

Anmerkung 1. Da das sogenannte **Participium Futuri Activi** nicht Partizipium des **Futurum I.** ist, können auch Nebensätze mit dieser Zeitform nicht in die Construktion der **Ablativi absoluti** treten; dies ist erst nachklassische Eigenthümlichkeit, und in den wenigen derartigen Stellen leuchtet meistens immer noch der Begriff der bevorstehenden, keineswegs der zukünftigen Handlung hervor. z. B. **Rex apum nisi migraturo agmine**, (erst wenn der Schwarm auszufliegen im Begriffe ist), **foras non procedit.**

Anmerkung 2. Das sogenannte **Participium Futuri Activi** bezeichnet also die adjektivisch gefaßte Handlung des Verbs als bevorstehend, das sogenannte **Participium Futuri Passivi** dieselbe passivisch als nothwendig, resp. möglich. Dies sind Verhältnisse, deren Verwirklichung hauptsächlich von dem handelnden Subjekte abhängig ist; ihre Verwirklichung kann somit nur eine von dem Subjekte gewollte, intendirte sein. Daraus folgt somit, daß beide Adjektivformen des Verbs im Lateinischen gebraucht werden, um die Absicht des Subjekts bei der Haupthandlung genauer zu bestimmen; relativ genommen entsteht dadurch freilich der Begriff einer gewissen Zukunft; dies giebt aber noch nicht die Erlaubniß, diese Formen als Partizipien der Zukunft anzusehen, da sonst jede Absicht, also alle Finalsätze, dasselbe Recht für sich beanspruchen könnten. z. B. **Athenienses legatos Delphos miserunt, oraculum consulturos** oder **oraculi consulendi causa.** Die Befragung des Orakels ist freilich in Bezug auf die Absendung der Gesandten zukünftig, besser bevorstehend; aber absolut genommen ist sie doch wieder vergangen, dasselbe Verhältniß ist ebenso in jeder absoluten Zeit auszudrücken. Die Absicht könnte in allen Verhältnissen so bezeichnet werden; der bindende Sprachgebrauch hat sie aber namentlich für die Verben der Bewegung und **curare** so fixirt. Damit hängt zusammen, daß die gleiche Construktion im Objektivsatze bei den Verben des Beschließens im **Accusativus cum**

Infinitivo eintritt, hier aber mit hinzugesetztem esse, so daß der Infinitivus Praesentis der passiven periphrastischen Conjugation erscheint. z. B. **Astyages nepotem Harpago interficiendum tradidit. Caesar quam plurimas naves aedificandas curavit. Senatus legiones explendas esse decrevit.**

7) Auch Infinitive kann es, der Natur der Sache nach, nur zwei geben, den Infinitiv der nicht vollendeten und der vollendeten Handlung. Dennoch redet man auch von einem Infinitivus Futuri, und hier dürfte die Bezeichnung mehr an ihrem Orte sein, als bei den Partizipien des Futurs; in Wirklichkeit müssen diese Infinitive aber auch nur als stellvertretende Infinitive periphrastischer Conjugationen angesehen werden. Nach dem folgenden § ergiebt sich, daß die Objektiv- resp. Subjektivsätze durchaus von den Nebensätzen getrennt werden müssen; sie sind Hauptsätze, erfordern also ihre ihnen als solchen zustehende Zeitform. Diese kann häufig die Zukunft sein, und also mußte die Sprache auch ein Mittel haben, einen solchen zukünftigen Infinitiv zu bezeichnen. Dafür bot sich, wie im Conjunktiv, im Aktiv am einfachsten die periphrastische Conjugation dar; im Passiv hat sich nur für den Infinitiv eine solche in der Zusammensetzung des Supins mit iri erhalten, während sie im Conjunktiv untergegangen ist. Dennoch liegt aber auch in diesen Formen der Begriff nur der bevorstehenden, nicht der absolut zukünftigen Handlung; denn die Zukunft ist nur nach der Gegenwart zu bestimmen; diese sogenannten Infinitive des Futurs verbinden sich aber mit allen absoluten Zeitformen. z. B. Credo eum venturum esse; credidi eum venturum esse; semper sperabo, eum venturum esse. Dasselbe läßt sich für das Passiv nachweisen. Die Bedeutung der periphrastischen Conjugation tritt im Passiv für diesen Infinitiv noch dadurch deutlicher hervor, daß man statt der Formbildung mit iri lieber die Umschreibung mit futurum esse (fore) ut anwendet.

Anmerkung. Auch im Infinitiv muß die lateinische Sprache streng das Zeitverhältniß des Infinitivs zur Haupthandlung bezeichnen. Es ist dies dem Anfänger nicht genug einzuschärfen. Er verwandele sich jede infinitivische Handlung in eine finite (direkte); dann wird er die Zeitform des Infinitivs von selbst richtig treffen und braucht nicht erst förmlich als Eigenthümlichkeit des Lateins zu lernen, daß bei den Verben Hoffen und Versprechen der sogenannte Infinitivus Futuri in der Construktion des Accusativus cum Infinitivo steht.

§ 6. Consecutio temporum. Oratio obliqua.

1) Die Zeitformen haben streng genommen im Indikativ und Conjunktiv dieselbe in den ersten drei Paragraphen entwickelte Bedeutung. Man versteht nun unter consecutio temporum die Lehre, wonach der Conjunktiv der real in Wirklichkeit oder der nur scheinbar durch die grammatische Construktion untergeordneten Handlung mit der Zeitform der übergeordneten Handlung harmoniren muß. z. B. Caesar quum id videret (audivisset), legionibus equitatum subsidio misit; hier ist die Conjunktivhandlung videret (audivisset) real dem misit untergeordnet. Aber in dem Satze Non dubito quin id dixerit, ist dixerit nur grammatisch dem non dubito subordinirt.

2) Jede zukünftige Handlung kann und muß noch einmal gegenwärtig werden; einer vergangenen ist diese Möglichkeit absolut abgeschnitten. In allen primitiven Sprachen zeigt sich dies schon in der Bildung der zukünftigen Zeitform, (laudo — laudabo). Nach diesem Gesichtspunkte theilt man alle Zeitformen in:

a) Tempora praeterita oder historische Zeiten, Perfectum historicum, Imperfectum und Plusquamperfectum;

b) Tempora non praeterita oder Hauptzeiten, Praesens, Praesens actionis perfectae, Futurum I., Futurum II. und Imperativus.*)

*) Von den Zeitformen des Imperativus ist absichtlich nicht gesprochen, da sie in ihrer Unterschiedlichkeit kaum einem Gymnasiasten deutlich werden dürften. Der Realschule liegt er erst recht fern.

3) **Man rufe sich noch einmal ausdrücklich das Gesetz ins Gedächtniß zurück:** Die Nebenhandlung muß mit der Haupthandlung in dieselbe Zeit fallen. Dasselbe galt ursprünglich nur für die real subordinirten, d. h. die wirklichen adverbialen Nebensätze. Jetzt erhält es eine weitere Ausdehnung, indem ihm auch für die nur grammatisch subordinirten Sätze, d. h. die abhängigen Objektiv- und die Subjektivsätze Gültigkeit zugeschrieben wird. Die untergeordnete Handlung steht zur übergeordneten nur im Verhältniß der Vollendung oder der Nicht-Vollendung; daraus folgt nach § 2 mit Consequenz der Grundsatz:

Bei historischen Zeitformen steht die untergeordnete vollendete Handlung im Plusquamperfectum, die nicht vollendete untergeordnete Handlung im Imperfectum; bei Hauptzeiten steht die untergeordnete vollendete Handlung im Perfectum, die nicht vollendete untergeordnete Handlung im Praesens.

4) Dieses Grundgesetz ist auch festzuhalten, sobald die untergeordnete Handlung in die Zukunft fällt. Die Future haben keine Conjunktive ausgebildet; der Begriff der bevorstehenden Handlung ist zwar keine Zukunft, aber der Zukunft am nächsten verwandt. Daher gebraucht der Lateiner stellvertretend als Conjunktiv Futuri I. den Conjunktiv Praesentis oder Imperfecti der periphrastischen Conjugation im Aktiv, oder er nimmt die Umschreibung mit futurum sit (esset) ut mit darauffolgendem Conjunktiv Praesentis (Imperfecti), und für den Conjunktiv Futuri II. immer die Umschreibung mit futurum sit (esset) ut mit folgendem Conjunktiv Perfecti (Plusquamperfecti), indem der Conjunktiv Perfecti (Plusquamperfecti) der periphrastischen Conjugation den indirekten Conditionalsätzen der Nicht-Wirklichkeit eigenthümlich ist. Der passive Conjunktiv Futuri I. kann nur umschrieben werden durch futurum sit (esset) ut mit folgendem Conjunktiv Praesentis oder Imperfecti; der passive Conjunktiv Futuri II. wird durch die persönliche Construktion des Hilfsverbs mit zugesetztem Participium perfecti gebildet. Also:

Ind. Fut. I. laudabo; Conj. laudaturus sim (essem); futurum sit (esset) ut laudem (laudarem);
Ind. Fut. II. laudaveris; Conj. futurum sit (esset) ut laudaveris (laudavisses);
Ind. Fut. I. laudabimur; Conj. futurum sit (esset), ut laudemur (laudaremur);
Ind. Fut. I.; laudati eritis; Conj. laudati futuri sitis (essetis).

Anmerkung 1. Die Umschreibung des Conjunktivs der Futura muß natürlich im Aktiv auch immer eintreten, wenn bei fehlendem Supinum keine periphrastische Conjugation zu bilden ist. Also:

Ind. Fut. I. metuam; Conj. futurum sit (esset) ut metuam (metuerem);
Ind. Fut. II. metuero; Conj. futurum sit (esset), ut metuerim (metuissem).

Anmerkung 2. In den Objektiv- und Subjektivsätzen, aber beim **Futurum I.** nicht in den wirklichen adverbialen Nebensätzen, wird jedoch der Conjunktiv der Futura nur durch die gehörige Zeitform der einfachen, nicht der periphrastischen Conjugation, versehen, wenn die Handlung des Conjunktivs sich wiederum auf ein Futurum bezieht. Dies ist meistens beim **Futurum II.** der Fall, das somit gewöhnlich nur in der Form des **Conjunctivi Perfecti** oder **Plusquamperfecti** erscheint.

5) z. B. Quaerit ex me, ubi fueris, aber quaesivit ex me, ubi fuissses; obwohl es in beiden Fällen deutsch durch das Perfektum des Indikativs, resp. des Conjunktivs bezeichnet wird. Hoc faciam, ut intelligas, quantus meus erga te amor sit, aber hoc feci, ut intelligeres, quantus meus erga te amor esset. Non dubito, quin venturus sit, aber non dubitabam, quin venturus esset. Vereor, ne futurum sit, ut maxima tibi inde invidia conflctur, aber veritus non est, ne futurum esset, ut maxima tibi inde invidia conflaretur. Non dubito, quin futurum sit, ut post paucos dies ad vos redierim, aber non dubitabam, quin futurum esset, ut post paucos dies ad vos rediissem. Non dubito, quin haec urbs expugnata futura sit, antequam dux hostium obsessis auxilio venire potuerit, aber nemo du-

bitavit, quin haec urbs expugnata futura esset, antequam dux hostium obsessis auxilio venire potuisset. Quum mentitus sis, numquam perficies, ut iterum tibi fides habeatur.

6) Unter oratio obliqua oder indirecta ist jeder Satz zu verstehen, der nicht einen Gedanken des Sprechenden, sondern der handelnden Personen, mögen diese erwähnt oder nur zu denken sein, ausdrückt.*) Dadurch wird die Zeit jeder Handlung einer indirekten Rede nach der Zeit des handelnden Subjectes zu bestimmen sein, d. h. in die gewöhnlichen termini technici der Grammatik übersetzt: In jeder indirekten Rede richten sich die Conjunktive nach dem regierenden Verbum. z. B. Socrates ab adversariis accusatus est, quod juventutem corrumperet; der Satz mit quod ist indirekte Rede, da er den Gedanken der Ankläger giebt; für sie ist das corrumpere im Augenblicke der Anklage, die absolut in die Vergangenheit fällt, nichtvollendet, also muß ihr Gedanke durch die Zeitform der Nicht-Vollendung in der Vergangenheit, d. h. das Imperfectum bezeichnet werden; direkt würde der Satz lauten: Socrates nobis accusandus est, nam juventutem corrumpit. In indirekter Rede spricht Cäsar also zu seinen Soldaten: Caesar milites adhortatus est, bono animo essent ac pristinae virtutis recordarentur. Ebenso können Gedanken eines anderen aus der Vergangenheit indirekt in die Gegenwart versetzt werden. z. B. Verumne dixisti? ist eine Frage, deren Inhalt sich auf die Vergangenheit bezieht. Diese Frage kann indirekt werden, indem der Sprechende sie als Gedanken des Fragenden selbst hinstellt, z. B. frater meus dubitat; dadurch wird der Inhalt der Frage selbst wieder in die Gegenwart zurückgezwungen, nur ist er in Bezug auf dubitat vollendet, also heißt die Frage nun mit der Zeitform der Vollendung in der Gegenwart: frater meus dubitat, num verum dixeris. Dasselbe findet Statt, wenn der direkte Gedanke zukünftig ist; die entsprechende Zeitform der periphrastischen Conjugation bestimmt sich dann ebenfalls nach dem regierenden Verb.

Dies gilt natürlich aber nicht nur für die Conjunktive (resp. Infinitive) der Hauptsätze indirekter Rede, sondern auch für die immer in diesem Falle in den Conjunktiv zu setzenden Nebensätze. z. B. Nemo tibi fidem habebit, quum hoc feceris, lautet indirekt: Jure dubitat, num quis fidem tibi habiturus sit, quum hoc feceris, aber jure dubitabat, num quis tibi fidem habiturus esset, quum hoc fecisses.

7) Nulla regula sine exceptione, also auch nicht die über die consecutio temporum. Die wichtigsten Ausnahmen von der Folge der Zeiten sind folgende:

a) Das Praesens historicum hat eine doppelte Natur an sich, indem es der Form nach zu den Hauptzeiten, der Bedeutung nach aber zu den historischen Zeiten gehört. Demnach läßt es auch eine doppelte Construktion der Nebensätze und der abhängigen Sätze zu, indem dieselbe entweder in die Conjunktive Praesentis und Perfecti, oder in die Imperfecti und Plusquamperfecti treten können. Also Caesar milites adhortatur, bono animo sint (essent) ac pristinae virtutis recordentur (recordarentur).

Anmerkung. Was die Construktion der adverbialen Nebensätze zu einem Hauptsatze mit dem **Praesens historicum** betrifft, so stehen in diesen immer die Conjunktive der historischen Zeiten, da diese Nebenhandlungen nicht mit lebhaft in die Gegenwart versetzt werden können. In den abhängigen Objektivsätzen ist dagegen nach einem **Praesens historicum** der Conjunktiv **Praesentis** und **Perfecti** gewöhnlicher, da die Objekte der Handlung natürlich mit in den Kreis der lebendigen gegenwärtigen Anschaulichkeit gezogen werden. z. B. **Caesar quum hoc audivisset, milites hortatur, bono animo sint ac pristinae virtutis recordentur.** Zuweilen treten in den Objektivsätzen neben einander sogar beide Arten der Conjunktive auf.

---

*) Die gewöhnliche Erklärung, daß indirekte Rede diejenige sei, in der die Worte des Redenden nicht so, wie er sie wirklich gesprochen hat, angeführt werden, ist keineswegs haltbar; die Construktion der Finalsätze, die durch das Reflexivpronomen als indirekt sich hinstellen, ist unter diese Erklärung nicht zu subsumiren; es giebt ja noch manche andere indirekte Rede, in der gar nicht gesprochen werden braucht.

b) Obgleich das Perfectum als **Praesens actionis perfectae** zu den Zeitformen der Gegenwart, also zu den Hauptzeiten gehört, und demnach die abhängigen Sätze in den Conjunktiven des Präsens und Perfekts bei sich haben müßte, so stehen dennoch die **Absichtssätze**, die **indirekten Fragesätze**, und die in den Conjunktiv zu setzenden **Relativsätze** dabei in den Conjunktiven Imperfecti und Plusquamperfecti. Es ist dies wieder streng logisch, da nur der Endpunkt der Handlung des Praesens actionis perfectae in die Gegenwart, alle anderen aber in die Vergangenheit fallen. Die bezeichneten drei Satzarten fallen aber ihrem Wesen nach im Verhältniß zur Haupthandlung ebenfalls in die Vergangenheit. z. B. Du hast mich gefragt (Pr. act. perf.), wo ich gewesen bin, ich darf es dir nicht sagen: me interrogivisti, ubi **fuissem**, sed hoc tibi dicere vetitus sum. Daher sagt Catilina beim Sallust zu seinen Soldaten: Ego vos, quo pauca monerem, advocavi, simul uti causam mei consilii aperirem.

Anmerkung. Ueberhaupt liebt es der Lateiner, das **Praesens actionis perfectae** ins **Perfectum historicum** umzusetzen, da letzteres das gebräuchlichere und dessen Construktion seinen Ohren geläufiger ist.

c) Alle sogenannten **adverbialen Folgesätze** nehmen unabhängig vom regierenden Verb den Conjunktiv der Zeitform zu sich, die die absolute Handlung erfordern würde im Indikativ. Sie sind nur der Form nach Nebensätze, in Wahrheit sind sie Hauptsätze; es ist also nur der scheinbare Nebensatz in einen Hauptsatz der Folge zu verwandeln und dann nach ut der Conjunktiv der Zeitform zu setzen, die der verwandelte Hauptsatz im Indikativ haben müßte. z. B. Aristides adeo abstinentia omnibus aequalibus **praestitit**, ut solus cognomine justi **appellatus sit**; denn der Folgesatz hieße verwandelt in koordinirter Form: Aristides abstinentia omnibus aequalibus maxime praestitit, itaque solus cognomine justi appellatus est; denn der Beiname ist Fortschritt zu seiner schon bewiesenen Gerechtigkeit. (appellaretur könnte auch stehen, da er seine Gerechtigkeit auch noch nach erlangtem Beinamen bewies). Graecia homines summi ingenii peperit, ut merito etiamnunc mater litterarum omnium dicatur.

d) Die Conditionalkonstruktionen der Nicht-Wirklichkeit behalten abgesehen vom regierenden Verb im Conditionalsatze immer den Conjunctivus Imperfecti oder Plusquamperfecti, im Folgesatze aber auch nach historischen Zeitformen gewöhnlich den Conjunctivus Perfecti anstatt Plusquamperfecti der periphrastischen Conjugation. z. B. Si Carthaginienses Hannibalem melius adjuvissent, bellum Punicum alterum aliter evenisset, muß indirekt heißen: Nemini dubium est (erat), quin bellum Punicum aliter eventurum **fuerit**, (nach erat allenfalls höchst selten auch **fuisset**), si Hannibalem Carthaginienses melius adjuvissent, (so immer nach est und erat).*)

---

*) Die vorstehende Abhandlung scheint dem Verfasser für den Zweck der Realschule zu genügen; ja er möchte behaupten, daß sie auch für das lateinische Studium der höheren Gymnasialstufe nicht ohne Nutzen sein dürfte.



Schulnachrichten.

A. Chronik der Schule.

Im letztverflossenen Schuljahre sind im Lehrer-Collegium wieder mehrfache Veränderungen vorgekommen. Am 9. Juni v. J. starb nämlich zu allgemeinem Bedauern kurz vor Vollendung seines 52sten Lebensjahres der Oberlehrer Herr Alexander Friedrich Wilhelm Rassow. Er war in Friedland im Mecklenburgischen geboren, erhielt seine wissenschaftliche Vorbildung auf den Gymnasien zu Friedland und Greifswald, widmete sich auf den Universitäten zu Greifswald und Berlin dem Studium der Mathematik und Naturwissenschaften, absolvirte das Examen pro facultate docendi vor der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in Berlin, wurde dann zu Michaelis 1836 als Subrector am Gymnasium in Neu-Brandenburg, und am 1sten December 1846 als Oberlehrer der hiesigen Realschule definitiv angestellt, und verblieb in dem zuletzt genannten Amte bis zu seinem Tode. Er hat also 16½ Jahre hindurch an der hiesigen Anstalt eine durch große Lehrgeschicklichkeit, Amtstreue und lobenswerthen Eifer sich auszeichnende, und daher auch reich gesegnete Thätigkeit entfaltet. In einer zu diesem Zwecke besonders veranstalteten Schulandacht suchte der Unterzeichnete das Bild des Entschlafenen den Lehrern und Schülern nochmals lebendig vorzuführen. Frühere Schüler der Anstalt trugen die Leiche des geliebten Lehrers zur Grabstätte, und außer der Geistlichkeit, den Behörden und Lehrer-Collegien gaben auch viele Bürger der Stadt und sämmtliche gegenwärtige Schüler ihr dorthin ein ehrenvolles Geleit. Sicherlich wird das Andenken an den leider so früh Entschlafenen unter uns dauernd in Ehren gehalten werden.

Da der Oberlehrer Rassow schon während der Osterferien schwer erkrankte, mußte er das ganze Sommersemester hindurch in seiner amtlichen Thätigkeit durch die übrigen Lehrer der Anstalt vertreten werden. Zu Michaelis v. J. rückte dann der dritte Oberlehrer, Herr Dr. Pasch, (S. den vorjährigen Bericht p. 35) in das erledigte Amt des zweiten Oberlehrers ein, und für die dritte Oberlehrerstelle wurde vom hiesigen Magistrat Herr Dr. Gustav Julius Junghann berufen. Dieser, geboren in Halberstadt im Jahre 1808, erhielt seine Vorbildung auf dem Domgymnasium seiner Vaterstadt und widmete sich auf der Universität Halle vornehmlich dem Studium der Mathematik und Naturwissenschaften. Nachdem er vor der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in Halle das Examen pro facultate docendi bestanden und am Pädagogium des Klosters U. L. Fr. in Magdeburg sein pädagogisches Probejahr absolvirt hatte, arbeitete er ein Jahr lang als Hülfslehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin und wurde dann zu Michaelis 1835 als Mathematikus am Gymnasium in Luckau angestellt. In dieser Stellung verblieb er bis zum Jahre 1851, erwarb sich auch während dieser Zeit die akademische Würde eines Doctors der Philosophie. Von 1851 bis 1863 lebte er in Gotha, theils mit Unterricht an verschiedenen Lehranstalten, theils mit mathematischer Schriftstellerei beschäftigt, deren letztes Produkt seine in den Jahren 1862—63 erschienene „Tetraedrometrie" ist.